## Landkreis Jerichower Land Der Landrat

Bereich: Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

Aktenzeichen: 2300034 Datum: 08.10.2024

Beratungsfolge:						
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung	
Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Verkehr	21.10.2024					
Finanzausschuss	07.11.2024					
Kreisausschuss	20.11.2024					
Kreistag	11.12.2024					

Vorlagen-Nr.: 01/052/24

öffentliche Beratung

## Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für den grundhaften Ausbau des Radweges K1199

## **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 430.000,00 EUR für den grundhaften Ausbau des Radweges entlang der K 1199 Genthin – Brettin (GLM-659-VE).

Dr. Burchhardt

## Sachverhalt (Begründung):

Über das Sonderprogramm "Stadt und Land" zur Förderung der Radverkehrsinfrastruktur wurde am 31. Januar 2022 ein Antrag für den grundhaften Ausbau des Radweges von Genthin bis Brettin entlang der K 1199 gestellt. Kurz nach dem Beginn des Förderprogramms bzw. nach Antragstellung waren die Bundesmittel bereits aufgebraucht. Eine mögliche Inanspruchnahme wurde seitens des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales (MID) immer wieder in Telefonaten signalisiert, weshalb der Finanzierungsplan am 20. Oktober 2022 noch einmal aktualisiert wurde.

Die Haushaltsmittel wurden aufgrund dessen in der Planung immer wieder bis 2023 auf Folgejahre verschoben. Aufgrund der Negativmeldungen aus dem MID wurden ab dem Haushaltsjahr 2024 keine weiteren Mittel eingestellt bzw. übertragen. Mit Telefonat vom 06.08.2024 teilte uns das MID mit, dass seitens des Bundes die Fördermittel noch einmal aufgestockt wurden und somit das Bauvorhaben als nächstes bewilligt werden kann. Für die Einreichung weiterer Unterlagen zum Antragsverfahren musste das Planungsbüro für die Leistungsphasen 3 und 4 weiter beauftragt werden. Hierfür wurde eine außerplanmäßige Auszahlung nach § 105 KVG am 11.09.2024 in Höhe von 20.000,00 EUR genehmigt.

Um die Umsetzung der Gesamtmaßnahme und den geplanten Baubeginn im Mai 2025 nicht zu gefährden, ist es zwingend erforderlich, für die Ausschreibung der Bauleistungen und Weiterbeauftragung des Planungsbüros eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zur Verfügung zu stellen. Die finanziellen Mittel wurden bereits mit der Haushaltsplanung 2025 eingeplant.

Als Deckungsquelle für die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 430.000,00 EUR wird die Verpflichtungsermächtigung K 1201 Brücke über den Graben bei Güssow GLM-646-VE 54200100.096201 herangezogen, die in der haushaltsseitig geplanten Höhe in diesem Jahr nicht ausgeschöpft wird.

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: 🔀 ja 🔃 nein				
Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	54200100.096201 – Kreisstraßen, Tiefbaumaßnahmen,			
	Zugang – GLM-659-VE			
Planansatz:		0,00 EUR		
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:		430.000,00 EUR		
= überplanmäßig ☐ außerplanmäßig ⊠		430.000,00 EUR		
= Aufwand				
Deckung durch Mehrertrag Mehreinzahlung bei				
Deckung durch Minderaufwand ☐ Minderauszahlung ⋈ bei		430.000,00 EUR		
54200100.096201 - Kreisstraßen,				
GLM-646-VE				

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen: *gez. Horneffer 9.10.2024* (nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)